

Landesversammlung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU	08. Oktober 2016
Antrag-Nr. 1 Antrag-Name Leihmutterschaft	Beschluss: xZustimmung θ Ablehnung θ Überweisung θ Änderung
Antragsteller: Bundesminister Christian Schmidt MdB (EAK- Landesvorsitzender) und Dr. Silke Lauenert MdB (stellv. EAK-Landesvorsitzende)	

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, die internationalrechtlichen Entwicklungen um das Thema „Leihmutterschaft“ zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Bewertung dieser Entwicklungen unter ethischen Gesichtspunkten und christlichen Werten stattfindet.

Begründung:

In Deutschland ist die Leihmutterschaft gesetzlich verboten und strafbar (§ 1 Nr. 7 Embryonenschutzgesetz, §§ 13 c, 14 b I Adoptionsvermittlungsgesetz). Mutter ist grundsätzlich die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Überdies ist im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass die Leihmutterschaft abzulehnen ist, da sie mit der Würde des Menschen unvereinbar sei.

Trotz dieser gesetzlichen Regelungen und dem klaren Bekenntnis der Bundesregierung im Koalitionsvertrag macht das Thema „Leihmutterschaft“ dennoch auch vor Deutschland nicht Halt: Wenn für Paare eine Schwangerschaft aus medizinischen Gründen nicht möglich ist oder wenn homosexuelle Paare einen Kinderwunsch haben, können sich diese an Leihmuttervermittlungen im Ausland wenden und ihre rechtliche Elternschaft anerkennen lassen. Ebenso hat 2014 der BGH¹ entschieden, dass das Urteil eines kalifornischen Gerichts, wonach die Wunscheltern eines von einer Leihmutter ausgetragenen Kindes auch dessen rechtliche Eltern sind, in Deutschland anzuerkennen ist. Der BGH hat sich damit der Auffassung des EGMR angeschlossen, der bei einem ähnlichen Fall aus Frankreich 2014 urteilte, dass die Nichtanerkennung einer in den USA durchgeführten In-Vitro-Fertilisation

¹ Beschluss vom 10.12.2014, Az.: XII ZB 463/13).

28 mit anschließender Austragung des Kindes wegen Verstoßes gegen den „ordre public“ mit
29 Art. 8 EMRK (zumindest teilweise) unvereinbar ist.

30 Allerdings hat der BGH in seinen Gründen offen gelassen², wie der Fall zu bewerten wäre,
31 wenn kein Wunschelternteil mit dem Kind genetisch verwandt oder die Leihmutter auch die
32 genetische Mutter ist. Dies zeigt, dass viele Rechtsfragen in Deutschland im Zusammenhang
33 mit der Leihmutterschaft noch ungeklärt sind.

34
35 Seit einiger Zeit befasst sich nun auch die Haager Konferenz mit der „Leihmutterschaft“ und
36 der Frage nach einer internationalen Legalisierung. Und auch der Europarat und das
37 Europäische Parlament haben sich die Leihmutterschaft bereits zum Thema gemacht. Einen
38 europäischen Konsens gibt es bislang aber (noch) nicht.

39 Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Leihmutterschaft bzw. der Anerkennung des
40 Abstammungsverhältnisses zwischen den Wunscheltern und ihren im Ausland von
41 Leihmüttern geborenen Kindern kommt den einzelnen Staaten schließlich ein weiter
42 Beurteilungsspielraum zu. Zu klären sind sensible ethische Fragen unter Berücksichtigung
43 des Wohls des Kindes, des Eltern-Kind-Verhältnisses und des wesentlichen Aspekts der
44 Identität.

45
46 Zu berücksichtigen ist aber auch, dass aktuell in der Regel Menschen aus wohlhabenden
47 Ländern Leihmütter aus armen Ländern engagieren. Und dass Geld bei den Leihmütter-
48 Verträgen immer eine wichtige Rolle spielt – wobei der Löwenanteil nicht bei den
49 austragenden Frauen landet, sondern bei den sie vermittelnden Agenturen.

50 Wir alle sind uns dessen bewusst, dass die Globalisierung in Verbindung mit dem
51 medizinischen Fortschritt vieles möglich macht. Doch bedeutet das auch, dass alles, was
52 möglich ist, auch richtig ist? Wie weit darf man gehen, um sich seinen Kinderwunsch zu
53 erfüllen?

54
55 Der EAK ist überzeugt davon, dass es das Recht auf ein Kind nicht gibt und dass Frauen nicht
56 zu einem anonymen angemieteten Brutkasten degradiert werden dürfen. Erst recht nicht,
57 wenn sie es aus Not heraus tun. Weiter tritt er dafür ein, dass sich die Frage um die
58 Leihmutterschaft nicht nach den Bedürfnissen von Wunscheltern richten sollte, sondern
59 vielmehr nach denen der Kinder. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Abstammung zu
60 kennen und zu erfahren, in welchem Körper sie ausgetragen wurden. Dies alles gilt es bei
61 den Diskussionen um die Leihmutterschaft zu berücksichtigen.

² Rn. 53.